

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG

aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 29. April 2025

(Prof. Hochmayr, Prof. Venier)

I.

A und B brechen die Tür eines Wohnhauses auf, um dort nach wertvollen Gegenständen zu suchen, die sie mitnehmen und für sich verwerten wollen. Sie gehen davon aus, dass sich niemand im Haus aufhält und sie daher keine Gewalt anwenden müssen. B durchsucht das Erdgeschoss, während sich A in den ersten Stock begibt. Dort öffnet A die Schlafzimmertür und entdeckt zu seiner Überraschung die Tochter des Hauseigentümers T, die sich schlafen gelegt hat und durch das Öffnen der Tür geweckt wird. Um ihren Plan ungestört fortsetzen zu können, sprüht er der T aus kurzer Distanz ein Tierabwehrspray ins Gesicht und verschließt die Zimmertür von außen. Durch den Einsatz des Sprays erleidet die T eine vorübergehende starke Reizung der Augen und der Atmungsorgane und ist für einige Zeit handlungsunfähig. Mit diesen Folgen hatte A gerechnet. Im Anschluss berichtet A dem B, was geschehen ist, und steckt die noch gut gefüllte Sprühdose – für B erkennbar – in seine Jackentasche zurück. B gibt dem A zu verstehen, dass er richtig gehandelt habe. Hastig durchsuchen beide die restlichen Räume. In einem der Räume finden sie Schmuck (Gesamtwert 2.000 €), den sie einstecken. Mit dem Schmuck verlassen sie das Haus.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

II. (Prozessrecht)

Gegen X besteht ein gewisser Verdacht, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Menschenhandel zu betreiben (§104a Abs 4 StGB). Die Kriminalpolizei erhält im Laufe der Ermittlungen den anonymen Hinweis, X werde noch am selben Tag versuchen, eine weitere Person zu befördern. Aufgrund von Gefahr in Verzug hört sie nun eigenmächtig die Telefongespräche des X ab. Tatsächlich telefoniert X schon nach wenigen Stunden mit einem Komplizen über die geplante Beförderung. Das von der Kriminalpolizei aufgezeichnete Gespräch wird in der Folge in der Hauptverhandlung als Beweismittel verwendet und X nach §104a Abs 4 StGB verurteilt.

- a) Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung zuständig?**
- b) Um welche Maßnahme nach der StPO handelt es sich beim Abhören der Telefongespräche des X?**
- c) Durfte die Aufzeichnung des Telefongesprächs als Beweismittel verwertet werden?**
- d) Kann X etwas gegen das Urteil unternehmen, wenn ja, was?**

Viel Erfolg!